

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. März 2018

191. Krankenversicherung (Tarifgenehmigungen; Sammelbeschluss März 2018)

A. Ausgangslage

Der Gesundheitsdirektion wurden folgende Verträge mit nachstehenden Tarifen zur Genehmigung eingereicht:

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
1. Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und HSK	Stationäre Akutomatik, Basisfallwert, Kinderspital Zürich	11 200	11 200	ab 2018
2. GD, Cilenia Schüssli, Sanatorium Kilchberg und HSK	TARMED, Taxpunktwerk, PUK, ipw, Cilenia Privatklinik Schüssli und Sanatorium Kilchberg	0.89	0.89	ab 2018
3. VZK und tarifsuisse	Ambulante nichtärztliche sowie zahnärztliche Spitalleistungen, Taxpunktwerke, zahlreiche Spitäler gemäss Vertrag	Vertrag mit zahlreichen Pauschalen	Geringfügige Tarifierhöhungen	ab 2017
4. Physioswiss, physio Zürich-Glarus und tarifsuisse	Physiotherapie, Taxpunktwerk, freipraktizierende Physiotherapeuten und Physiotherapeuten	1.11	1.11	1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2017

Legende:

Basissfallwert
Cilenia Schüssli
GD
HSK
ipw
Physioswiss
PUK
Sanatorium Kilchberg
SwissDRG
tarifsuisse
VZK

Fallpauschale für eine Behandlung mit einem Schweregrad 1.0
Cilenia Schüssli AG
Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland
Schweizer Physiotherapie Verband – physioswiss
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Sanatorium Kilchberg AG
DRG = Diagnosis Related Groups
Die durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherer
Verband Zürcher Krankenhäuser

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung obliegt es den Leistungserbringern und Versicherern, Tarife auszuhandeln und Tarifverträge abzuschliessen. Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob die Tarifverträge mit dem Gesetz in Einklang stehen. Dazu gehört auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife. Die Tatsache, dass sich die Tarifpartner auf einen Tarif geeinigt haben, genügt nicht als Nachweis für dessen Wirtschaftlichkeit. Bei der Preisfindung steht den Tarifpartnern ein Ermessensspielraum zu, weshalb sich die Behörde nicht nur an jenem Wert orientieren darf, den sie im Rahmen einer Festsetzung als angemessen erachten würde.

B. Anhörung Preisüberwachung und Patientenschutzorganisationen

Bevor der Regierungsrat über die Genehmigung einer Preiserhöhung entscheidet, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 2 Preisüberwachungsgesetz). Die Preisüberwachung hat auf entsprechende Stellungnahmen verzichtet.

Bei Tarifverträgen zwischen Verbänden sind zudem diejenigen Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten vertreten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Sowohl die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz als auch der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen haben sich innert der gesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

C. Prüfung der vereinbarten Tarife und Vertragsbestimmungen

Es liegen keine Indizien vor, dass der Tarif für stationäre Leistungen nicht der Entschädigung für eine effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG entspricht bzw. die Tarife für ambulante Leistungen nicht mit dem Gesetz und dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Sinne von Art. 46 KVG in Einklang stehen. Die zur Genehmigung beantragten Tarife des stationären und des ambulanten Bereichs bewegen sich innerhalb des den Tarifpartnern zustehenden Ermessensspielraums und erfüllen die genannten Kriterien.

Die Verträge enthalten keine unzulässigen Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KVG (Sondervertragsverbote, Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge, Konkurrenzverbote, Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln). Die Vertragsbestimmungen sind mit dem KVG vereinbar. Die eingereichten Tarifverträge sind deshalb zu genehmigen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend zu genehmigenden Tarife tragen der Kosten- und Mengenentwicklung Rechnung. Deren Auswirkungen auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind vom Budget 2018 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation) abgedeckt und werden im KEF 2019–2022 berücksichtigt werden. Die vereinbarten Tarife erfüllen die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

E. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Tarifverträge werden genehmigt:

1. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend akutsomatische, stationäre Leistungen nach SwissDRG des Kinderspitals Zürich ab 1. Januar 2018.
2. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, der Clenia Schlössli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG anderseits betreffend TARMED-Taxpunkt看wert der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, des Sanatoriums Kilchberg und der Clenia Privatklinik Schlössli ab 1. Januar 2018.
3. Vertrag zwischen dem Verband Zürcher Krankenhäuser und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung, Diabetesberatung, Hebammenleistungen, zahnärztliche Leistungen und weitere nichtärztliche Spitalleistungen) ab 1. Januar 2017.
4. Vertrag zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband physioswiss, dem Kantonalverband physio Zürich-Glarus und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunkt看wert für im Kanton Zürich erbrachte, freiberufliche, physiotherapeutische Leistungen vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2017.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an folgende Parteien, je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder (E):

- Clenia Schlössli AG, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Physio Zürich-Glarus, c/o Rhea Ganz, Arnistrasse 55, 8908 Hedingen
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Postfach 1931, 8032 Zürich
- Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Schweizer Physiotherapie Verband – physioswiss, Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee
- tarifsuisse ag, Postfach 2367, 8021 Zürich
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK), Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Gesundheitsdirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli